

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

1. Am 26. Mai 2019 finden die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderates der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf und des Ortschaftsbürgermeisters sowie des Ortschaftsrates der Ortschaft Mohlsdorf und Teichwolframsdorf von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet 10 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich
 - 01- Kita „Regenbogen“ 1, Goethestraße 22 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
 - 02- Kita „Regenbogen“ 2, Goethestraße 22 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
 - 03- Turnhalle Reudnitz, Gottesgrüner Str. 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
 - 04- Kirchengemeinderaum Gottesgrün, Ortsstr. 37 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
 - 05- Dorfgemeinschaftshaus Kahmer, Dorfstr. 35 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
 - 06- Kita „Sonnenschein“, Hagenberg 5f in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
 - 07- Turnhalle Teichwolframsdorf, Hauptstr. 78a in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
 - 08- Dorfgemeinschaftshaus Großkundorf, Großkundorf 14a in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
 - 09- Feuerwehrgerätehaus Kleinreinsdorf, Kleinreinsdorf 13a in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
 - 10- Kulturhaus Waltersdorf, Siedlung 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstands befinden sich in der Turnhalle Reudnitz, Gottesgrüner Straße 1 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26. Mai 2019, um 16.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt in folgender Weise. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019, jeweils um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 04.05.2019

Katrin Kaiser
Gemeindewahlleiterin